

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen den Reisevertreter P  H ,  
ohne festen Wohnsitz,  
wegen Rassenschande

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der Sitzung  
vom 8. Juli 1938, an der teilgenommen haben  
als Richter:

der Senatspräsident Müller,

die Reichsgerichtsräte Dr. Schwarz, Dr. Schäfer,

Dr. Wagner und der Landgerichtsdirektor Dr. Francke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Floegel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Hafering

auf die Revision des Angeklagten nach mündlicher Verhandlung  
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts G l a t z vom 29. April 1938 wird nebst  
den tatsächlichen Feststellungen aufgehoben; die Sache wird zu neuer  
Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

G r ü n d e

Das Landgericht verurteilt den Angeklagten wegen versuchter Ras-  
senschande, begangen mit dem Servierfräulein  S . Von ihr  
wird

wird nur in der Schlußfeststellung unter Wiederholung der Tatbestandsmerkmale des Verbrechens der Rassenschande gesagt, sie sei Staatsangehörige deutschen Blutes. Ein derartiges Verfahren entspricht nicht dem Gesetz. Wie das Reichsgericht mehrfach und der erkennende Senat auch in RGSt Bd. 72 S. 162 ausgesprochen hat, bedürfen die Voraussetzungen der Rassenschande mit Rücksicht auf die Schwere des Verbrechens einer besonders sorgfältigen Prüfung. Insbesondere wird die Deutschblütigkeit durch Heranziehung der kirchlichen oder standesamtlichen Urkunden erwiesen werden müssen, falls diese ohne Schwierigkeiten beschafft werden können. Gegen diesen Grundsatz hat das Landgericht verstoßen.

Zur Frage des Geschlechtsverkehrs erachtet das Landgericht als erwiesen, daß der Angeklagte in leidenschaftlicher, auf Geschlechtsbegehrt fußender Art der Zeugin einen Kuß gegeben hatte. Ebenso ist festgestellt, daß er sie mehrfach zu abendlichen Spaziergängen aufgefordert hat in einer Form, die bei der Zeugin den Eindruck erweckte, er wolle alsdann mit ihr den Beischlaf vollziehen. Das Gericht hat diese Handlungen als versuchten Geschlechtsverkehr aufgefaßt. Es seien Handlungen, die notwendig zum Tatbestand dieses Verkehrs gehörten. Voraussetzung für die Duldung der Beiwohnung sei eine geschlechtliche Erregung der Frau vor dem Akt. Ihre Willensverfassung müsse so gestaltet sein, daß die natürlichen Hemmungen durch das geschlechtliche Verlangen unterdrückt würden. Diese Verfassung bedürfe vor dem Beischlaf einer besonderen Einwirkung. Hierzu dienten Werbungen wie Küsse, Umarmungen, Zureden und dergleichen. Diese Werbungen seien notwendige Voraussetzungen für die spätere freiwillige Hingabe. Die Werbungen brauchten zeitlich nicht unbedingt unmittelbar vor dem Geschlechtsakt zu liegen. Es sei denkbar, daß allmählich auf die Frau eingewirkt werde, um in ihr das Verlangen nach dem Akt zu erwecken und die Hemmungen zu beseitigen. Wesentlich sei, daß die Werbungshandlungen mit diesem Vorsatz erfolgten und daß der Mann bereits in geschlechtlicher Erregung handele und diese bei der Frau hervorrufe oder hervorrufen wolle.

Dies sei bei dem Angeklagten festzustellen. Er habe die Zeugin geküßt, um sie geschlechtlich zu erregen, und habe dabei die Absicht gehabt, sie möglichst bald geschlechtlich zu gebrauchen. Zu diesem Zwecke habe er sie hinterher zu einem abendlichen Spaziergang aufgefordert. Dies seien Handlungen, die zur Verwirklichung der beabsichtigten Beiwohnung unbedingt erforderlich seien. Es seien nicht ledig-

lich

lich Handlungen, die den Geschlechtsverkehr vorbereiten sollten, sondern solche, die schon den Anfang der Ausführung darstellten. Das Verhalten des Angeklagten sei nicht ein solches, das auf lange Sicht einen Geschlechtsakt in Aussicht nehme und zu diesem Zwecke Liebeshandlungen zeitige. Erst recht nicht habe er sich mit solchen begnügen wollen, sondern er habe bereits mit dem Geschlechtsverkehr begonnen, indem er die hier für erforderliche Erregung, insbesondere der Frau, in die Wege leitete.

Diese Ausführungen gehen fehl. Nach ihnen würde der Geschlechtsverkehr auch schon dadurch beginnen können, daß ein Mann voll sinnlichen Verlangens einer Frau sinnliche Blicke zuwirft, um sie für den späteren Geschlechtsverkehr geneigt zu machen. Versuch liegt vielmehr nur vor bei einer Handlung, die wegen ihrer unmittelbaren Zusammengehörigkeit zu einer geschlechtlichen Handlung im Sinne des § 2 BlutschutzG nach natürlicher Auffassung als deren Bestandteil erscheint ( RGSt Bd. 66 S. 142 ); wie beispielsweise beim Betreten des Schlafzimmers, beim Beginnen mit der Entkleidung (RGSt Bd. 71 S. 5) und dergleichen. Fehlt es an dieser Voraussetzung, so ist nur eine vorbereitende Handlung gegeben.

Kommt das Landgericht wiederum zu einer Verurteilung, so wird es nach § 74 StGB auf eine Gesamtstrafe und nicht auf eine Zusatzstrafe zu erkennen haben.

gez. Müller

Schwarz

Schäfer

Wagner

Dr. Francke

-----